

# STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

## Autoren

Bergmann/Kastler/Kuci/Löschl/  
Mühlberger/Wiesinger

**Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.**

### Österreichische Präsidentschaft sowie das neue Freihandelsabkommen mit Japan

Der erste Veranstaltungstermin des Wintersemesters am 31.10.2018 war der österreichischen Ratspräsidentschaft sowie dem neuen Freihandelsabkommen mit Japan gewidmet.

Dominik Großalber, MSc (BMF) eröffnete den Vortragsabend mit einem kurzen Überblick über die Funktion und Organisation der EU-Ratspräsidentschaft. Des Weiteren ging es um den Schutz des kulturellen Erbes von Drittstaaten und um die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung. Als Maßnahme ist eine Verordnung geplant, die ein generelles Einfuhrverbot für illegale Kulturgüter sowie eine Lizenz- und Anmeldepflicht für besonders gefährdete Güter normiert. Weiters befasste sich die Präsidentschaft damit, einen möglichst reibungslosen Ablauf des EU-Austritts von Großbritannien zu erwirken und gegebenenfalls die Folgen eines „Hard Brexit“ einzudämmen. Es folgte die Aufteilung der WTO-Zollkontingente der EU nach dem „Brexit“ und die Vorbereitung des Beitritts von Großbritannien zum gemeinsamen Versandverfahren (NTCT), auch im Falle eines „No Deal“.

Mag. Stefanie Judmaier, MA (BMF) referierte über die Verordnung betreffend die Überwachung von Barmitteln. Es wurden der Anwendungsbereich der VO sowie die Ziele derselben erörtert. Für die Verwirklichung der Ziele wurden den Behörden für Zwecke der Einfuhrkontrolle mehr Befugnisse eingeräumt. Für die Bekämpfung krimineller Tätigkeiten, die sich gegen die EU-Finanzinteressen richten, wird der Informationsaustausch zwischen den Behörden und der Kommission weiter forciert. Die RAG unter österreichischem Vorsitz befasste sich mit der inneren Sicherheit durch einen verstärkten Beitrag des Zolls. Es wurden Strategien überarbeitet, die eine künftige Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Zollbereich verstärken sollen.

Hannes Alberer (BMF) referierte abschließend über das Wirtschaftsabkommen zwischen EU und Japan (Economic Partnership Agreement - EPA). Anhand von Zahlen und Fakten betreffend In- und Export wurde die Notwendigkeit des Freihandelsabkommens aufgezeigt. Für die Union bedeutet dies eine Öffnung des japanischen Marktes vor allem für Agrarwaren. Sehr detailliert wurde auf das Thema der Ursprungserzeugnisse und deren Berechnung eingegangen. Des Weiteren wurden die Erfordernisse für die Ursprungsklärung behandelt.

## Immobilien im Ertragssteuerrecht

Der am 28.11.2018 abgehaltene Vortragstermin war „Immobilien im Ertragssteuerrecht“ gewidmet.

Mag. Bernhard Renner (BFG) eröffnete die Abendveranstaltung mit einem Vortrag zu aktuellen Neuerungen im Bereich der Immobilienertragsbesteuerung. Dabei wurden zunächst allgemeine Eckpunkte des Konzepts der ImmoEST erörtert und ein Vergleich zwischen Grundstückstransaktionen vor und nach dem 31.3.2012 vorgenommen. Anschließend ging Mag. Renner näher auf die Hauptwohnsitzbefreiung ein, nach der die Veräußerung von Grundstücken unter anderem steuerfrei ist, wenn der Verkäufer dort mindestens 5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung seinen Hauptwohnsitz hatte. Probleme, wie sie beispielsweise beim Mietkauf auftreten können, wurden anhand aktueller BFG- und VwGH-Rechtsprechung diskutiert. Neben der privaten Grundstücksveräußerung wurde auch die Aufteilung der Anschaffungskosten bebauter Grundstücke auf den Anteil von Grund und Boden einerseits und den Gebäudeanteil andererseits thematisiert.

Im Anschluss widmete sich StB MMag. Melanie Raab, LL.B. (EY) der Problemstellung von Immobilienüberlassungen als verdeckte Ausschüttungen. MMag. Raab begann dabei mit allgemeinen Bemerkungen über Immobilienüberlassungen an Gesellschafter. Anschließend folgte eine vertiefte Erörterung der BMF-Sichtweise, die sich im Wesentlichen auf die VwGH-Rechtsprechung stützt (zB VwGH 18.10.2017, Ra 2016/13/0050; Ro 2016/13/0033), wobei der Gerichtshof in seiner aktuellen Judikatur zwischen Gebäuden, die im betrieblichen Geschehen einsetzbar sind, und solchen Gebäude, die ihrer Erscheinung nach für die private Nutzung durch den Begünstigten bestimmt sind, unterscheidet.

Im letzten Vortrag referierte RAA StB Univ.-Ass. Mag. Philipp Stanek, MBL (Baker McKenzie/Universität Wien) über die Trennung von Gebäuden einerseits und Grund und Boden andererseits im Zusammenhang Umgründungen nach dem JStG 2018. Im Rahmen des Vortrags wurde eine aktuelle Entscheidung des VwGH vom 1.6.2017, Ro 2015/15/0034 ausführlich analysiert. Der Gerichtshof setzt bei einer Einbringung gemäß Art III UmgrStG von einem Einzelunternehmen in eine GmbH folgendes voraus: Soll das Gebäude miteingebracht werden, der Grund und Boden jedoch nicht, muss im Grundbuch ein Baurecht eingetragen worden sein. Somit kann das Gebäude Gegenstand der Einbringung sein, wenn eine notwendige Trennung erfolgt. Der Gesetzgeber reagierte darauf mit dem JStG 2018 mit einem vermittelnden Ansatz (siehe auch UmgrStR 2002 Rz 694a): Im Einbringungsvertrag ist auf das Baurecht zu verweisen und umgekehrt ist im Baurechtsvertrag der Hinweis auf den Einbringungsvertrag vorzunehmen.



Univ.-Ass. Mag. Philipp Stanek, MBL bei seinem Vortrag

# Abendveranstaltungen



StB MMag. Winklhofer zur Vorsteuerberichtigung bei Immobilien

## Ausblick

Im aktuellen Sommersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„Reihen- und Dreiecksgeschäfte in der täglichen Praxis“ (20.03.2019)

„Aktuelles zur Lohnsteuer“ (10.04.2019)

„2. Linzer Steuergespräch“ (15.05.2019) und

„Aktuelles zum Zoll- und Verbrauchsteuerrecht“ (05.06.2019)

auf dem Programm.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

## Immobilien im Umsatzsteuerrecht

Der am 12.12.2018 abgehaltene dritte Veranstaltungstermin war sodann dem Thema „Immobilien im Umsatzsteuerrecht“ gewidmet.

StB Mag. Clemens Klinglmair (Deloitte) referierte eingangs über die „unechte Steuerbefreiung bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten“ und stellte die unionsrechtlichen Grundlagen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vor. Nach einer Erläuterung der Begriffe „Grundstück“ und „Vermietung“ aus umsatzsteuerlicher Sicht referierte Mag. Klinglmair über die Optionsmöglichkeit des § 6 Abs 2 UStG, wonach Unternehmer einen nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG grundsätzlich steuerbefreiten Umsatz als steuerpflichtig behandeln können. Nach Darstellung der diesbezüglichen Einschränkungen durch das 1. StabG 2012, behandelt der Vortragende ausführlich die Voraussetzungen, unter denen eine Option zulässig ist. Insbesondere über die Tatbestände „das Grundstück oder ein baulich abgeschlossener, selbstständiger Teil des Grundstücks“ und „Verwendung für Umsätze, die nahezu ausschließlich den Vorsteuerabzug nicht ausschließen“ wurde ausführlich referiert, bevor anschließend Problembereiche anhand konkreter Praxisbeispielen aufgezeigt wurden. Neben den Nachweispflichten erläuterte Mag. Klinglmair auch die Neuregelung zur „kurzfristigen Vermietung“ und die damit einhergehende Fragestellung der Auswirkung eines Vermieter- bzw Mieterwechsels.

Zentraler Aspekt des anschließenden Vortrages von StB MMag. Maria Winklhofer (Raml und Partner) war die Vorsteuerberichtigung bei Immobilien. Zu Beginn widmete sich die Referentin den Vorfragen zur Vorsteuerberichtigung iZm Immobilien im Anlagevermögen. Anschließend wurden die verschiedenen Beobachtungszeiträume für die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten gegenüber der Vermietung von Wohnräumen aufgezeigt. Nachfolgend wurden im Referat interessante Fallgestaltungen hinsichtlich der Frage erörtert, welche Vorsteuerbeträge zu korrigieren sind. Im Zuge dessen wurde die Rechtsprechung zu „Großreparaturen“, die Auswirkungen bei „laufenden Änderungen“ und mögliche Beispiele präsentiert. Abschließend ging MMag. Winklhofer auf die Vorsteuerberichtigung bei Immobilien im Umlaufvermögen ein.

Der letzte Vortrag von StB Mag. Joachim Wurm (Pro Consult) behandelte Anzahlungen und Teilrechnungen in der Bauwirtschaft. Nach einer Definition der Rechnungstypen „Anzahlungsrechnung“, „Teilrechnung“ und „Schlussrechnung“ und deren Auslegung durch das BMF präsentierte Mag. Wurm praxisnahe Abrechnungszyklen in der Bauwirtschaft. Da die Rechnungslegung aus umsatzsteuerlicher Sicht bedeutend für die Entstehung der Steuerschuld ist, zeigte der Vortragende anschließend Praxisbeispiele verschiedener Behandlungen von Anzahlungs- und Teilrechnungen im Rahmen der Schlussrechnung auf. Ein abschließender Exkurs zu Deckungs- und Haftungsrückklassen rundete den spannenden Vortragsabend ab.

# We take you higher!

**Steuerberatung  
Unternehmensberatung  
Wirtschaftsprüfung  
Gutachten**

Freistädter Straße 307  
4040 Linz

Tel +43 732 750530  
Email [office@uhy.at](mailto:office@uhy.at)  
Web [www.uhy-audit.at](http://www.uhy-audit.at)

# Abendveranstaltungen



Univ.-Prof. Dr. Achatz (JKU/VfGH) beleuchtete die aktuellen abgabenrechtlichen Judikate des VfGH



Zur VwGH-Rechtsprechung referierte Univ.-Prof. Dr. Zorn (VwGH)

## Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter <http://www.jku.at/steuerrecht> zum Download zur Verfügung.

## Aktuelle Steuerrechtsjudikatur

Der vierte und letzte Veranstaltungstermin des Wintersemesters am 16.1.2019 war „Aktueller Steuerrechtsjudikatur“ gewidmet.

Mag. Bernhard Renner (BFG) referierte eingangs zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts, insbesondere zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer, streifte zuletzt aber auch das Verfahrensrecht. Im Fokus der Erläuterungen zur Einkommensteuer standen Entscheidungen, welche die Qualifizierung als Werbungskosten nach § 16 EStG und außergewöhnliche Belastungen nach § 34 EStG zum Inhalt hatten. Im Zuge der Darstellungen zur körperschaftsteuerrechtlichen Judikatur erwähnte Mag. Renner, dass insbesondere die Abgrenzung des Forderungsverzichts von der Nutzungseinlage, aber auch der Mantelkauf nach § 8 Abs 4 Z 2 KStG das BFG im letzten Jahr mehrmals beschäftigen. Zuletzt zeigte der Vortragende verfahrensrechtliche Fälle auf, in denen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 308 BAO beispielsweise bei mangelnder Kanzleiorganisation (BFG 8.10.2018, RV/7101981/2018) sowie bei fehlendem Einholen von Informationen über die Verkehrslage (BFG 28.11.2018, RV/5101550/2018) als unzulässig erachtet wurde.

Im Anschluss folgte ein Vortrag zur VwGH-Rechtsprechung von Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH). Der Vortragende referierte eingangs ebenso zur Einkommensteuer, insbesondere zu Erkenntnissen, welche die ImmoEST zum Gegenstand hatten. In der Folge wurde die Problematik der Einstufung von Vertretungsärzten als selbständig oder unselbständig aufgezeigt, wobei nach der Judikatur gilt, dass ein Vertretungsarzt, welcher einen selbständigen Arzt vertritt und damit in einer privaten Ordination tätig wird, idR ebenso als selbständig anzusehen ist, ein Vertretungsarzt in einer Krankenanstalt bzw in einem Krankenhaus aber im Zweifel nichtselbständig tätig wird (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/15/0057). Neben Entscheidungen zu umgründungssteuerlichen Fragen und zur Kommunalsteuer legte der Vortragende insbesondere noch Judikatur zur Aufteilung von Pauschalentgelten in der Umsatzsteuer dar.

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz (Universität Linz/VfGH) widmete sich schließlich der aktuellen Steuerrechtsjudikatur des VfGH. Dabei wurden eingangs einkommensteuerrechtliche Entscheidungen zu Pauschalierungen und Steuerbegünstigungen erläutert, bei denen eine mögliche Gleichheitswidrigkeit im Vordergrund der rechtlichen Beurteilung stand. Beispielsweise wurde die Befreiung der Arbeitsvergütungen und Geldbelohnungen nach §§ 51-55 StVG (§ 3 Abs 1 Z 31 EStG) und der damit verbundene Entfall der Negativsteuer (§ 33 Abs 8 EStG) vom VfGH als sachlich begründet angesehen (VfGH 28.9.2018, G 261/2017). In der Folge wurden einige Entscheidungen zum Finanzstrafrecht aufgezeigt, wobei die Gegenüberstellung von Finanzstrafsachen zum allgemeinen Strafrecht im Fokus stand. Nach der VfGH-Judikatur ist das Finanzstrafrecht als eigenständiges Ordnungssystem anzusehen und damit vom allgemeinen richterlichen Strafrecht abzugrenzen (VfGH 14.3.2018, G 241/2017). Es folgte ein Erkenntnis zur Selbstanzeige, wobei die Abgabenerhöhung nach § 29 Abs 6 FinStrG nach Ansicht des VfGH weder eine unzulässige Rückwirkung enthält noch eine Gleichheitswidrigkeit darstellt (VfGH 10.10.2018, E 2751/2018). Der Vortrag wurde mit einer Entscheidung zum § 22 BAO beendet (VfGH 10.10.2018, G 49-50/2017).

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.